

**Hauptsatzung der Stadt Würselen
vom 09.02.2026**

Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 09.02.2026

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.2026.

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund **des § 7 Absatz 3 Satz 1** in Verbindung mit **§ 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 03.02.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Stadt

(1) Der Landgemeinde Würselen ist durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 26. März 1924 die Städteordnung verliehen worden. Sie führt seit diesem Zeitpunkt den Namen „Stadt Würselen“.

(2) Das Stadtgebiet umfasst 34,38 km².

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

(1) Der Landgemeinde Würselen ist mit Genehmigung des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juli 1922 das Recht zur Führung des beantragten Wappens erteilt worden.

(2) Das Schild des städtischen Wappens ist geviert:

1. in Gold ein bewehrter und rot gezungter schwarzer Adler,
2. in Grün ein schräglinker silberner Wellenbalken,
3. in Grün über goldenem Dreieck ein gekreuzter silberner Schlägel und ein silberner Hammer mit goldenen Griffen,
4. in Silber ein durchgehendes schwarzes Kreuz.

Der Schild ist mit einer dreitürmigen gezinnten Stadtmauer gekrönt, in die unter dem mittleren Turm ein Tor eingelassen ist.

Das Wappen versinnbildlicht die Geschichte der heutigen Stadt: Der Adler verweist auf die ehemalige Zugehörigkeit Würselens zum Aachener Reich, dem Territorium der ehemaligen Reichsstadt Aachen, der Wellenbalken verweist auf den Wurmbach, das Bergmannsgezühe auf den ehemals betriebenen Bergbau und das kurkölnische Kreuz auf die ehemalige Zugehörigkeit zur Erzdiözese Köln.

(3) Das Siegel der Stadt enthält das in Absatz 2 beschriebene Wappen ohne Mauerkrone und die Umschrift „Stadt Würselen“.

(4) Die Stadtfarben sind grün-gold. Die Flagge der Stadt besteht aus zwei gleichbreiten Längsstreifen.

§ 3 Gleichstellung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Für Zeiten der Abwesenheit der Gleichstellungsbeauftragten bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zwei Stellvertretungen für den im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Aufgabenbereich.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie die Anerkennung der gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies umfasst insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie bei der Erstellung des Berichts über dessen Umsetzung mit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Soweit Beratungsgegenstände des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten behandelt werden, kann sie an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihr das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hierüber vorab zu informieren.

(6) Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- oder Ausschussmitgliedern zugeleitet werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, soweit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches behandelt werden sollen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters widersprechen. In diesem Fall weist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und dessen wesentliche Gründe hin.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnenden

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnenden über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnendenversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.

(2) Eine Einwohnendenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn Planungen oder Vorhaben die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnenden verbunden sind. Die Einwohnendenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnendenversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Zeit und Ort fest und lädt die Einwohnenden durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz. Zu Beginn der Versammlung werden Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens erläutert. Anschließend besteht für die Einwohnenden Gelegenheit, sich zu äußern und die Ausführungen mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist in seiner nächsten Sitzung über das Ergebnis der Einwohnendenversammlung zu unterrichten.

(4) Die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4a Film- und Tonaufnahmen

Film- und Tonaufnahmen sind – nach vorheriger Mitteilung der zu filmenden Beratungspunkte durch die antragstellende Person – nur mit **einstimmiger** Zustimmung des Rates zulässig. Die Abstimmung hat vor Eintritt in die Tagesordnung zu erfolgen. Für das Verfahren in den Ausschüssen gilt diese Regelung entsprechend. § 20 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Wer seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, kann sich einzeln oder gemeinsam mit anderen in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat wenden (§ 24 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW).

(2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig (§ 24 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss prüft und entscheidet, soweit die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit des Rates fällt. Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit des Rates, überweist der Haupt- und Finanzausschuss die Angelegenheit zur Entscheidung an den Rat. Soll die Angelegenheit weiterverfolgt werden und fällt sie in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses, kann der Haupt- und Finanzausschuss sie an den zuständigen Ausschuss überweisen. Der Haupt- und Finanzausschuss kann Empfehlungen aussprechen; eine Bindung des Rates oder der Ausschüsse besteht nicht. Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist Gelegenheit zu geben, vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes die Anregung oder Beschwerde kurz mündlich zu begründen. Über die Entscheidung oder Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates oder der Ausschüsse ist in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) Das Recht des Rates nach § 41 Absatz 2 und 3 GO NRW, die Entscheidung über eine Angelegenheit, die Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(5) Anregungen und Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister an die zuständige Stelle weiter; die anregende oder beschwerdeführende Person ist darüber zu unterrichten.

(6) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Gegenstand haben (z. B. Fragen, Erklärungen oder Ansichten), weist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Beratung zurück.

(7) Von einer Prüfung soll abgesehen werden, wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neuer Sachvortrag erfolgt. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 6 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Abweichend von § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach der folgenden Regelung, die im Rahmen der Integrationsratswahl 2025 gültig war. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon zu vier Fünfteln aus direkt gewählten Mitgliedern gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 der am 31. Oktober 2025 geltenden Fassung der GO NRW und zu einem Fünftel aus vom Rat bestellten Ratsmitgliedern gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 der am 31. Oktober 2025 geltenden Fassung der GO NRW. In späteren Wahlperioden oder bei künftigen Neubildungen des Ausschusses ist § 27 Absatz 2 GO NRW anzuwenden. Die Ausschussgröße von 15 Mitgliedern wird beibehalten.

(2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mehrere stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(4) Der Wahltag der Mitglieder des Ausschusses findet am Tag der Kommunalwahl statt.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Würselen“.

(2) Die gemäß § 42 GO NRW gewählten Mitglieder des Rates tragen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8 Dringliche Entscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemeinsam mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Textform.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Befugnisse der Ausschüsse werden durch besonderen Beschluss des Rates (Anlage zur Geschäftsordnung) geregelt. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungsbefugnisse auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen.

§ 10 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz

(1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW).

(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mitwirkung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Regelungen gelten entsprechend für Online-Fraktionssitzungen, sofern diese in einem vergleichbaren Rahmen wie Präsenz-Fraktionssitzungen stattfinden. Ein vergleichbarer Rahmen liegt vor, wenn nachweislich eine Sitzung stattfindet, zu der zuvor eingeladen wurde, an der der übliche Personenkreis teilnimmt und für die zuvor ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmenden einer Online-Fraktionssitzung sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sitzungsgeld wird außerdem für Sitzungen von Unterausschüssen der Fachausschüsse des Rates gezahlt. Die Bildung solcher

Unterausschüsse ist dem Rat durch die Fachausschüsse anzuzeigen; der Rat kann der Bildung binnen 30 Tagen widersprechen.

(3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der durch die Ausübung des Mandats entsteht, soweit eine Teilnahme während der Arbeitszeit erforderlich ist.

a) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 EntschVO NRW festgesetzt.

b) Nichtselbständig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen Nachweis, z. B. durch Bescheinigung der Arbeitgeberseite, ersetzt.

c) Selbständig Erwerbstätige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern ein den Regelstundensatz übersteigender Verdienstauffall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Versicherung der Richtigkeit der Angaben.

d) Wer nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig ist, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen führt, von denen eine pflege- oder betreuungsbedürftig ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führt, erhält anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger während der Mandatsausübung werden erstattet.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund mandatsbedingter Abwesenheit notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nicht für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht, wenn besondere Umstände des Einzelfalls glaubhaft gemacht werden.

f) Der Verdienstauffallersatz darf den Betrag nach § 6 Absatz 1 Satz 4 EntschVO NRW nicht überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW sowie Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen nach § 45 GO NRW eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW. Bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern wird auch eine Stellvertretung, bei mindestens 16 Mitgliedern auch zwei Stellvertretungen und bei mindestens 24 Mitgliedern auch drei Stellvertretungen berücksichtigt.

§ 11 Verträge

(1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, soweit Rats- oder Ausschussmitglieder sich im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach der städtischen Vergabesatzung um die Ausführung von Leistungen oder Bauleistungen beworben und das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet haben,

b) Verträge, die auf der Basis feststehender Tarife abgeschlossen werden,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Stadtkämmerin oder der Stadtkämmerer, die Leitungen der Ämter oder vergleichbarer Organisationseinheiten sowie die organschaftlichen oder handelsrechtlichen Vertretungen der Gesellschaften, an denen die Stadt mit wenigstens zehn vom Hundert des Stammkapitals mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

§ 12 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Die Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze und Satzungen sowie nach den Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse.

(2) Unter dem Vorbehalt des § 41 Absatz 3 GO NRW gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trägt die Verantwortung dafür, dass dem Rat keine Angelegenheit vorenthalten wird, die nach § 41 Absatz 1 GO NRW in dessen Zuständigkeit fällt.

(4) Zur Entscheidung werden folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Heranziehung zu Gemeindeabgaben einschließlich des Abschlusses von Ablösungsverträgen,

2. Stundung von Geldforderungen:

a) im Einzelfall bis zu EUR 50.000,00 ,

b) für längstens drei Monate ohne Wertgrenze,

c) im Gewerbesteuerbereich ohne Wertgrenze bis zu der Höhe, in der durch noch zu erlassende Bescheide mit Erstattungen zu rechnen ist,

3. Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis zu EUR 30.000,00 im Einzelfall,

4. Leistung von Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
5. Vergabe von Aufträgen nach der VOB bis zu einem Vertrags- oder Bestellwert von EUR 150.000,00 netto sowie Vergabe von Aufträgen nach der HOAI bis zu einem Vertragswert von EUR 65.000,00 netto; höhere Wertgrenzen in der Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt,
6. sonstige zwingende Ausgaben sowie Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Vertrags- oder Bestellwert von EUR 75.000,00 netto; höhere Wertgrenzen in der Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt,
7. Aufnahme von Krediten im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
8. Tausch und Belastung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einem Wert von EUR 30.000,00 netto,
9. Ausstattung der Verwaltung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
10. Berufung zu ehrenamtlichen Tätigkeiten,
11. Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte, soweit die Stadt zuständig ist,
12. Erhebung von Klagen vor Gericht,
13. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit der finanzielle Betrag des Nachgebens den Wert von EUR 30.000,00 nicht überschreitet. Über den Abschluss von Vergleichen ab EUR 15.000 wird der Rat bzw. der zuständige Ausschuss regelmäßig unterrichtet.

(5) Der Rat kann im Einzelfall durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 12a Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Besetzungen von Führungsfunktionen werden durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 wirkt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2,

entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitungen von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder anderen Wahlbeamtinnen bzw. Wahlbeamten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen; ausgenommen sind Bedienstete mit Aufgaben einer persönlichen Referentin bzw. eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin bzw. eines Pressereferenten.

(3) Die Bediensteten in Führungspositionen können gemäß § 21 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) bei der erstmaligen Berufung in ein Amt für die Dauer von zwei Jahren in eine Führungsposition auf Probe bestellt werden.

§ 13 Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (§ 67 GO NRW).

§ 14 Beigeordnete

Der Rat bestellt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Der Rat bestellt eine oder einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Würselen vollzogen.

Falls öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Würselen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, werden die Bekanntmachungen durch Aushang am Rathaus, Morlaixplatz 1, befindlichen Schaukasten veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 21.12.1997 mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei wurden die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 9. Februar 2026

Roger Nießen
Bürgermeister